



Internationale Vereinbarung über das Gegenrecht auf Berghütten

Art. 1 Zweck der Vereinbarung

1. Die internationale Vereinbarung über das Gegenrecht auf Berghütten verfolgt den Zweck, den Bergsport durch die einheitliche Einräumung des Gegenrechts für die Mitglieder der beteiligten Vereine auf ihren Berghütten im Alpenraum, in den Pyrenäen, der Sierra Nevada, den Picos de Europa und dem Apennin gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu fördern.
2. Das Recht auf Gegenseitigkeit besteht darin, dass in jeder Berghütte, die einem der beteiligten Vereine gehört, jedes Mitglied der beteiligten Vereine die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere die Übernachtungsgebühr, wie ein Mitglied des hüttenbesitzenden Vereins erhält.

Art. 2 Beteiligte Vereine

1. An der „Internationalen Vereinbarung über das Gegenrecht auf Berghütten“ sind die Gründervereine, sonstige hüttenbesitzende Vereine sowie nicht-hüttenbesitzende Vereine beteiligt.
2. Gründervereine sind:
 - Deutscher Alpenverein DAV
 - Fédération Française des Clubs Alpains et de Montagne FFCAM
 - Österreichischer Alpenverein OeAV
 - Federación Española de Deportes de Montaña y Escalada FEDME
 - Club Alpino Italiano CAI
 - Schweizer Alpen-Club SAC
3. Sonstige hüttenbesitzende Vereine sind:
 - Alpenverein Südtirol AVS
 - Federazione Alpinistica Ticinese FAT
 - Liechtensteiner Alpenverein LAV
 - Planinska sveza Slovenije PZS
 - Vereinigung der akademischen Alpenclubs der Schweiz VAAC
4. Nicht hüttenbesitzende Vereine sind:
 - Club Alpin Belge CAB
 - Groupe Alpin Luxembourgeois GAL
 - Nederlandse Klim- en Bergsport Vereniging NKBV

Art. 3 Gegenrechtsmarke

1. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Gegenrechts wird vom einzelnen Mitglied durch den auf seinen Namen ausgestellten gültigen Mitgliedsausweis des beteiligten Vereins nachgewiesen, auf dem die Gegenrechtsmarke aufgedruckt oder aufgeklebt ist. Der Mitgliedsausweis oder die Gegenrechtsmarke müssen zwingend das Gegenrechtslogo und die Jahreszahl aufweisen.
2. Alle beteiligten Vereine verpflichten sich, das Gegenrecht für die Gesamtheit ihrer Mitglieder zu erwerben und damit zum Eindruck der Gegenrechtsmarke in den Mitgliedsausweis.
3. Alle Mitgliedsvereine der UIAA können für ihre Mitglieder beim Gegenrechts-Sekretariat Einzelmarken erwerben.



4. Das Gegenrechts-Sekretariat ist allein berechtigt, die Gegenrechtsmarken für den individuellen Verkauf zu drucken und auszugeben. Die Marken werden den Vereinen nach Eingang der Zahlung ausgeliefert. Nichtgebrauchte Marken können gegen solche des Folgejahres umgetauscht werden.
5. Über die Gebührenordnung, welche die Höhe der Gebühren für die hüttenbesitzenden und für die nicht-hüttenbesitzenden Vereine sowie für die Einzelmarken festlegt, entscheidet die jährliche Versammlung der beteiligten Vereine.

Art. 4 Hüttenfonds

1. Die beteiligten Vereine richten einen gemeinsamen Hüttenfonds ein, in den die Gebühren gemäß Art. 3 einfließen.
2. Aus den Einnahmen ergibt sich ein Fonds-Guthaben. Davon abgezogen werden die Kosten des Gegenrechts-Sekretariats. Der verbleibende Betrag wird auf die hüttenbesitzenden Vereine entsprechend ihrer korrigierten Bettenzahl verteilt, um die Kosten für Investitionen und Unterhalt der Hütten auszugleichen.
3. Soweit nach den Berechnungen des Gegenrechts-Sekretariats die Schuld eines beteiligten Vereins zur Bezahlung von Gebühren den Anspruch dieses Vereines auf Vergütung nach Art. 5 Ziffer 5 übersteigt, hat das Gegenrechts-Sekretariat diesen Differenzbetrag unter ziffernmässiger Bekanntgabe bis längstens 31. Oktober beim beteiligten Verein einzufordern. Dieser ist sodann bis längstens 30. November an das Gegenrechts-Sekretariat zu überweisen.
4. Ergibt sich nach den Berechnungen des Gegenrechts-Sekretariats ein Überschuss des Vergütungsanspruches, so ist dieser vom Gegenrechts-Sekretariat bis 31. Dezember an den beteiligten Verein zu überweisen.
5. Die hüttenbesitzenden Vereine sind verpflichtet, die Rückflüsse aus dem Hüttenfonds zweckgebunden für ihre Berghütten zu verwenden.

Art. 5 Hütten/Schlafplätze

1. Für die Berechnung der in das Gegenrecht eingebrachten Schlafplätze gelten für die Hütten folgende kumulativen Definitionen:
 - sie muss isoliert in den Bergen stehen;
 - allen Hüttenbesuchern offen stehen;
 - höher als 1500 m über Meer liegen;
 - sie darf in der Hauptsaison von keiner öffentlichen Fahrstraße oder Seilbahn bedient werden;
 - der Zugang muss einen mindestens einstündigen Fußmarsch voraussetzen.
2. Hütten auf über 1500 m über Meer, welche in weniger als einer Stunde Fußmarsch von einem Parkplatz oder einer Seilbahnstation aus erreicht werden können, gelten als außerordentliche Hütten.
3. Festgebaute Biwaks sind den Hütten gleichgestellt, wenn sie
 - nicht bewirtschaftet sind;
 - in einer Höhe von mindestens 2500 m über Meer liegen;



- mindestens acht fest eingerichtete Schlafplätze mit Matratzen oder entsprechender Schutzunterlage aufweisen.
4. Die Einnahmen des Hüttenfonds werden aufgrund der festen Schlafplätze verteilt, die den Hüttenbesuchern zur Verfügung stehen, wobei die folgenden Koeffizienten zugrunde gelegt werden:
- 0,5 für außerordentliche Hütten (d.h. Hütten auf über 1500 m über Meer, die in weniger als einstündigem Fußmarsch von einem Parkplatz oder einer Seilbahnstation aus erreicht werden können);
 - 1,0 für Hütten zwischen 1500 und 2000 m über Meer;
 - 1,5 für Hütten zwischen in 2001 und 2500 m über Meer;
 - 2,0 für Hütten zwischen 2501 und 3000 m über Meer;
 - 2,5 für Hütten zwischen 3001 und 3500 m über Meer;
 - 3,0 für Hütten über 3500 m über Meer.
5. Für jede Höhenlage errechnet sich die korrigierte Bettenzahl aus der Zahl der Schlafplätze, multipliziert mit dem Höhenkoeffizienten.

Art. 6 Organe

1. Die beteiligten Vereine treffen sich alljährlich zu einer Versammlung, in deren Rahmen alle ordentlichen Fragen des Gegenrechts behandelt werden. Die Versammlung findet normalerweise im Umfeld der Mitgliedsversammlung des Club Arc Alpin CAA an deren Ort statt.
2. Zur alljährlichen Versammlung werden alle beteiligten Vereine eingeladen. Stimmberechtigt in der Versammlung sind die bevollmächtigten Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Vereine.
3. Jeder beteiligte Verein hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei ein Beschluss nur dann gültig ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Gründervereine zustimmt. Abweichend hiervon bedarf die Beschlussfassung über die Vereinbarung der Zustimmung der anwesenden Gründervereine sowie einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereine. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Versammlung entscheidet insbesondere über die Einnahmen und Entnahmen aus dem gemeinsamen Hüttenfonds, über die Höhe der Beiträge, über allfällige Bussen sowie über den Ausschluss eines Vereins.
5. Die Versammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende wird von der Versammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende muss einem der Gründervereine angehören und vertritt diesen in der Versammlung.
6. Die Einladung für die jährliche Versammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung sowie der relevanten Unterlagen, insbesondere der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle. Wünsche zur Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung an das Gegenrechts-Sekretariat zu richten.
7. Von der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von dem/der Vorsitzenden gezeichnet wird und das an alle beteiligten Vereine verschickt wird.
8. Verhandlungs- und Protokollsprache ist Englisch. Für etwaig notwendige weitere Übersetzungen ist jeder beteiligte Verein selbst verantwortlich.



9. Der/die Vorsitzende wird durch das Gegenrechts-Sekretariat unterstützt. Das Gegenrechts-Sekretariat wird durch den Schweizer Alpen-Club geführt. Der Schweizer Alpen-Club erhält für seine Dienstleistungen einen monetären Ausgleich, über dessen Höhe die jährliche Versammlung entscheidet. Dieser Betrag ist zu Beginn des auf die Abrechnungsperiode folgenden Kalenderjahres fällig und wird vorab von den Einnahmen des Abrechnungsjahres abgezogen.
10. Das Gegenrechts-Sekretariat verwaltet insbesondere den Hüttenfonds in administrativer und finanzieller Hinsicht und besorgt den Verkauf und die Verteilung der Einzelmarken und erstellt die Jahresrechnung. Die Abrechnung erfolgt in Euro.
11. Die beteiligten Vereine wählen einen Gründerverein für jeweils drei Jahre und beauftragen ihn mit der Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung und der Aufsicht der Tätigkeit des/der Vorsitzende/n und des Gegenrechts-Sekretariats. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kontrollstelle hat dabei insbesondere die Richtigkeit der Jahresrechnung zu prüfen.
12. Der Schweizer Alpen-Club kann nicht als Kontrollstelle wirken. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, der Kontrollstelle alle von ihr bis zu einem bestimmten Termin verlangten Auskünfte zu liefern.

Art. 7 Meldungen

1. Für die Berechnung der Guthaben und Forderungen haben die beteiligten Vereine dem Gegenrechts-Sekretariat spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres die Zahl aller ihrer Mitglieder über 18 Jahre zu melden. Diese Meldung ist von vertretungsbefugten Personen zu unterzeichnen. Für ihren Anspruch auf Aufteilung der Einnahmen nach Art. 5 Ziffer 5 haben sie ebenfalls bis 31. März die genaue Anzahl der Schlafplätze mit Angabe der Höhe über Meer mitzuteilen, getrennt nach jeder Hütte. Maßgebend ist hierbei der Stand an Mitgliedern und Schlafplätzen per 31. Dezember des Vorjahres.
2. Meldet ein Verein dem Gegenrechts-Sekretariat offensichtlich falsche Mitgliederzahlen, kann die Versammlung auf Vorschlag des/der Vorsitzenden diese Zahlen jederzeit nach eigenen Schätzungen korrigieren. Im Wiederholungsfall kann die Versammlung jederzeit beschließen, diesen Verein von der Verteilung der Einnahmen gemäß Art. 5 Ziffer 5 auszuschließen.
3. Meldet ein Verein dem Gegenrechts-Sekretariat Mitgliederzahlen, welche als ungenau belegt werden können, so kann die Versammlung diesem Verein rückwirkend für die zwei vorangegangenen Abrechnungsperioden Berichtigungen verrechnen.
4. Vereine, die den Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss der Versammlung vom Gegenrecht ausgeschlossen werden.

Art. 8 Bussen

1. Werden Unterlagen, Dokumente und Informationen dem Sekretariat nicht bis 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres abgeliefert, kann die Versammlung eine Busse von maximal Euro 2000.- beschließen. Die Bussen speisen den Hüttenfonds. Massgebend für die Feststellung der Verspätung ist das Datum des Poststempels
2. Werden die von der Versammlung verhängten Bussen gegen den säumigen beteiligten Verein nicht bezahlt, so wird der betroffene Verein nach einmaliger Mahnung und erfolglosen Ansetzung einer Nachzahlungsfrist auf Beschluss der Versammlung vom Gegenrecht ausgeschlossen. Dieser Beschluss kann auf dem Zirkularweg gefällt werden.



Art. 9 Bilaterale Vereinbarungen

Wenn ein beteiligter Verein eine regionale, bilaterale Gegenrechtsvereinbarung abschließen möchte, so hat er einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung an die Versammlung zu richten. Sofern die beabsichtigte bilaterale Vereinbarung nicht im Widerspruch zur vorliegenden Vereinbarung steht, wird die Versammlung eine Zustimmung nicht ohne vernünftigen Grund verweigern.

Art. 10 Übersetzung/Vorrang

1. Die Übersetzung der Vereinbarung erfolgt in den Sprachen der Gründervereine und der sonstigen hüttenbesitzenden Vereine.
2. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen sprachlichen Versionen ist die englische Sprachversion massgebend.

Art. 11 Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt durch die Beschlussfassung der Versammlung in Kraft, ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und gilt auf unbestimmte Zeit.
1. Unabhängig davon hat jeder beteiligte Verein das Recht, diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss bis zum 31. Juli schriftlich beim Gegenrechts-Sekretariat eingegangen sein. Die Zahlungsverpflichtungen für das laufende Mitgliedsjahr sind im Folgejahr an das Gegenrechts-Sekretariat zu begleichen.

Art. 12 Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht.
2. Innerstaatlich massgebend ist jeweils der offizielle Sitz der Vertragspartner.

Paris, 12. September 2014